

Gebührensatzung
zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) des
Marktes Kühbach
Vom 12. Oktober 2005

in der Fassung der 1. Satzungsänderung vom 07.04.2011
in der Fassung der 2. Satzungsänderung vom 28.02.2013
in der Fassung der 3. Satzungsänderung vom 25.03.2015

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) und Art. 20 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 937) erlässt der Markt Kühbach folgende Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Kühbach erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Grabstättengebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Sonstige Gebühren

§ 2

Grabstättengebühren

- (1) Die Grabstättengebühr beträgt für die Dauer des Nutzungsrechts von 20 Jahren im Falle der Erstbestattung und jeder Verlängerung für
- a) ein Wahlgrab
 - einstellig 420,00 €
 - zweistellig 720,00 €
 - b) ein Urnenerdgrab 420,00 €
 - c) ein Urnenwandgrab 720,00 €
- (2) Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein (Urn-) Wahlgrab ausgehend vom Betrag des Abs. 1 nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.

§ 3

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche beträgt
- a) für die Benutzung und Reinigung des Leichenhauses sowie Organisation der Bestattung 100,00 €,
 - b) bei Grabherstellung (Öffnen und Schließen des Grabes)
 - a) Wahlgrab 300,00 €,
 - b) Urnengrab 100,00 €,
 - c) für die Tätigkeit eines Leichenträgers 65,00 €.
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 10 Lebensjahr und Totgeburten, soweit religiöse Zeremonien abgehalten werden, werden die vorstehenden Gebühren nur zur Hälfte erhoben.

- (3) Die Berechnung und Erhebung der Bestattungsgebühren (Versorgung und Einsargung der Leiche, Tätigkeit der Leichenträger, Grabherstellung usw.) erfolgt, wenn von der Gemeinde beauftragte Personen tätig wurden.

§ 4

Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren und Auslagen werden nach dem Kostengesetz –KG- erhoben.

§ 5

Kosten für Fundamente

Für die von der Gemeinde erstellten Fundamente ist kein gesonderter Kostenersatz zu leisten.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grabstättengebühr entsteht mit
 - a) jeder Bestattung
 - b) jeder Verlängerung
 - c) dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Leichenhausgebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die übrigen Bestattungsgebühren entstehen mit Ausführung der Dienstleistung durch das von der Gemeinde beauftragte Personal.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Genehmigung oder Durchführung der jeweiligen Maßnahme.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Kühbach vom 05. März 1984 sowie die Änderungssatzung hierzu vom 10. Februar 1994 außer Kraft.

Kühbach, den 12.10.2005
Markt Kühbach

Lotterschmid

1. Bürgermeister